

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/008/2015)

Sitzung am: 19.03.2015

Beschluss zu: V0149/14

### Gegenstand:

1. Änderung der Satzung der LHD für die Friedhöfe des EB Städtisches Friedhofs- & Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 13.12.2012; Änderung der Satzung der LHD über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung).
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung).

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung) vom 13. Dezember 2012**

**Vom 19. März 2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S.418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8.Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 731), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 4 Abs. 4 und 5 werden wie folgt geändert:

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt bzw. kann der/die Nutzungsberechtigte ohne unüblichen Aufwand nicht ermittelt werden, genügen eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Ist der/die Angehörige oder der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt bzw. kann der/die Angehörige oder der/die Nutzungsberechtigte ohne unüblichen Aufwand nicht ermittelt werden, genügen eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

§ 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht und durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld angekündigt.

§ 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Über eine Beisetzung auf dem Ehrenhain des Heidefriedhofs für verdiente Bürger entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder die Vertreterin/der Vertreter.

§ 25 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

(2) [...] Ist die/der Verantwortlichen nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung und ein drei monatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. [...]

§ 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Falls die ortsübliche Bekanntmachung nach § 25 Abs. 2 Satz 4 oder ein Bescheid zur Mängelbeseitigung keine Beachtung erfahren, kann die Friedhofsverwaltung einen Monat nach der Wirksamkeit die Beräumung sowie Entsorgung oder Beseitigung des Mangels, ohne Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht, durch die Ersatzvornahme veranlassen.

§ 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) [...] Ist die/der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine ortsübliche Bekanntmachung und drei monatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. [...]

§ 30 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

(1) [...] Ist sie/er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende **ortsübliche Bekanntmachung** und ein entsprechender drei monatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. [...]

§ 30 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt geändert:

(1) [...] Die/der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der **ortsüblichen Bekanntmachung** und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für sie/ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 07. APR. 2015



Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 07. APR. 2015



Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung des Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 16. Juli 1998, zuletzt geändert am 12. Juli 2007**

Vom 19. März 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S.234, 237), sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 der Bekanntmachungssatzung wird wie folgt ergänzt:

(6) Verwaltungsakte des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden werden durch Aushang in den Schaukästen der städtischen Friedhöfe ortsüblich bekanntgemacht.

**§ 2**

Diese Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 07. APR. 2015



Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,



4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 07. APR. 2015



Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister